

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	103 (1961)
Heft:	10
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beltiere, Bd. 4. Jena, 1904. — Osvald A.: Beiträge zu Prostataerkrankungen des Hundes. Diss. Budapest, 1940. — Petersen H.: Histologie u. mikr. Anatomie, Bd. 5. München, 1931. — Röhlich K.: Z. f. mikr. anat. Forschg. 43, 451—465 (1938). — Schenker J.: Zur fkt. Anat. der Prostata des Rindes. Diss. Bern, 1948, Acta Anat. 9, 69—101 (1949). — Scheunert A. und Trautmann A.: Lehrbuch der Vet. Physiologie, Berlin, 1951. — Schmaltz R.: Die Struktur d. Geschlechtsorgane der Haussäugetiere, Berlin, 1911. — Schmidt W. J.: Die Bausteine des Tierkörpers im polarisierten Licht, Bonn, 1924. — Stang V., Wirth D.: Tierheilkunde und Tierzucht, 4. Bd., 1929. — Stieve H.: Männl. Geschlechtsorgane. In: v. Möllendorf, Handbuch d. mikr. Anat., Berlin, 1930. — Stöhr Ph.: Lehrbuch d. Hist. u. d. mikr. Anatomie des Menschen, Berlin, 1951. — Trautmann A. und Fiebiger J.: Lehrbuch d. Hist. u. d. vgl. mikr. Anatomie der Haustiere, Berlin, 1949. — Vernet S. G.: Act. urol. Belg. 24 (1956), Prostatectomie précoce. Réponse à l'enquête de Urologie, Barcelone, 1958. — Ziegler H.: Urol. internat. 3, 251—260 (1956). — Zietzschmann O. und Krölling O.: Lehrbuch der Entwicklungsgeschichte der Haustiere, Berlin, 1955.

VERSCHIEDENES

Eine spezifische Laboratoriumsmethode zur Diagnostik der Schweinepest in Sicht

Von G. Flückiger, Bern

Trotz angestrengter Forschung gelang es bis dahin nicht, ein spezifisches Verfahren zur frühzeitigen, sicheren Erkennung der Schweinepest auszuarbeiten, was ihre wirksame Bekämpfung da und dort empfindlich beeinträchtigte. Ich habe hierauf seit Jahren hingewiesen. (Schweiz. Archiv für Tierheilkunde 1961, S. 162.)

In der Sitzung des internationalen Tierseuchenamtes in Paris vom Mai abhin berichteten verschiedene Teilnehmer über Ergebnisse der gemeinsamen Züchtung des Virus der Pest mit andern solchen auf ein und demselben Nährboden aus lebendem Gewebe. Jiro Sasahara vom Institut für Tiergesundheit Kodaira Tokyo, beschrieb zunächst die in Japan entwickelte END-Methode (Exaltation of Newcastle disease virus), d. h. in deutscher Übersetzung Steigerung der Wirkung des Virus der Newcastle-pest (Pseudogeflügelpest).

Das Verfahren beruht auf folgenden Vorgängen und Erscheinungen:

1. Auf einschichtigen Hodenparenchymzellen von Ferkeln weist das Pestvirus eine lebhafte Vermehrung auf, ohne aber in ihnen irgendwelche krankhafte Veränderungen hervorzurufen.

2. Das Newcastle-Virus wächst auf solchen Nährböden nicht und bedingt demgemäß auch keine Veränderungen, wenn es die ersten fünf Tage nach ihrer Herstellung darauf gebracht wird.

3. Wird aber das Newcastle-Virus zu einer vorher mit dem Pestvirus angelegten Kultur zugefügt, vermehrt es sich plötzlich und verursacht in der betreffenden Zellschicht auffallende Veränderungen. Diese werden dadurch erklärt, daß das Pestvirus die Vermehrungsfähigkeit und die gewebspathogene Wirkung des Newcastlevirus steigere.

Über die angewandte Technik beschränke ich mich der Kürze halber auf folgende wesentlichsten Angaben:

a) Von 7–9 Wochen alten Ferkeln werden Hodenparenchymzellen zunächst in einer 0,25%igen Trypsin-Lösung aufgeschwemmt, die hernach in Hankssche Lösung gelangt, die 0,5% Lactoalbumin-Hydrolysat sowie 20% Rinderserum (während 30 Minuten bei 56 °C inaktiviert) zugesetzt erhält. Je ml Nährlösung sollen 2,5 Mio. Hodenzellen enthalten sein.

b) Die Nährlösung wird zu je 0,9 ml in Reagenzgläschen eingegossen unter nachheriger Beigabe von 0,1 ml des zu untersuchenden Materials. Darauf werden die Röhrchen in schräge Lage gestellt.

c) Am fünften Tage darauf, das heißt genau nach 96 Stunden, wird das Newcastlevirus (Stamm Miyadera) beigelegt, mit nachfolgender drehender Bewegung der Röhrchen.

d) Am achten Tage darauf erfolgt die mikroskopische Untersuchung nach ausgelösten krankhaften Veränderungen in den Zellen. Ein bejahender Befund wird als Nachweis des Pestvirus in dem den Kulturröhrchen beigegebenen Untersuchungsmaterial gewertet.

Da solches Material oft sehr wenig Virus enthält, wird zunächst eine Überimpfung auf Nährböden aus Schweinemilz bewerkstelligt, auf denen das Pestvirus sich wesentlich rascher vermehrt als auf Hodenzellen. Am 6. Tage erfolgt dann die Überimpfung der Milzkultur auf das Hodennährsubstrat. Dieses Verfahren wird als indirekte oder, auf englisch, als Two-step-Methode bezeichnet.

Im tierärztlichen Institut in Pulawy (Polen) wird gegenwärtig die gegenseitige Beeinflussung des Pestvirus und desjenigen der menschlichen Grippe auf Nährböden aus Schweinsniere untersucht. Nach einem Bericht von H. Janowski soll das Pestvirus die vermehrte Auslösung von pathologischen Veränderungen durch das andere in den Gewebszellen bewirken (ähnlich wie bei der END-Methode) oder aber es an der Vermehrung hindern (Interferenz).

In Japan wird im weiteren durch Iwashima bzw. durch Nishimura noch die hemmende Wirkung von Pestantisum auf die Vermehrung des Virus im Hühnerembryo, dem Hodenzellen beigegeben sind, mit nachheriger Anwendung von testikulären Nährböden allein sowie bei Kulturen auf Nierengewebe geprüft.

Das Veterinärinstitut in Pulawy (Polen) hat dazu noch die Präzipitations-Reaktion durch Diffusion in Agarplatten für die Schweinepestdiagnostik zur Anwendung gebracht.

Die drei letztgenannten Verfahren scheinen über Versuche einstweilen nicht herausgekommen zu sein.

Außer für die Diagnostik liegen aus Japan auch neue Grundlagen für die Immunotherapie vor. Es zeigte sich, daß das amerikanische Kaninchenpassage-Virus (Impfstoff Rovac) für die japanischen Schweinerassen zu virulent ist. Aus diesem Grunde wurde nach einer stärkeren Abschwächung gesucht.

Zunächst gelang es, das Pestvirus von Fällen aus der Praxis durch folgendes Vorgehen direkt auf Kaninchen zu übertragen, das heißt ohne langläufige Serienüberimpfung (Rovac):

Künstlich virusinfizierte Kaninchen erhielten 2 bis 3 Tage hernach 5 ml von folgendem Gemisch intraperitoneal eingespritzt: 100 ml Blut, das gesunden Schweinen durch Herzpunktion oder an der Schwanzarterie entnommen war, zur gleichen Menge Lösung nach Alserver zugesetzt, die aus 2,05 g Glukose, 0,42 g NaCl, 0,8 g Natriumzitrat und 100 ml physiologischer Kochsalzflüssigkeit besteht. Schon 4 Tage nach dieser Behandlung konnte die Milz der betreffenden Kaninchen für die Weiterübertragung des Virus verwendet werden. Nach 50 solchen vermehrte sich das Virus auf Kaninchen ohne gleichzeitige Anwendung von Schweineblut.

Nach 80 Kaninchenpassagen unter Einverleibung von Schweineblut in die Brusthöhle zeigte sich das Virus stark abgeschwächt, so daß Schweine ohne Schädigung damit schutzgeimpft werden konnten. Welche Wirkung im Grunde das den infizierten Kanin-

chen zugegebene Schweineblut auf das Virus ausübt, ist noch nicht abgeklärt. Es könne sich um einen rein viruskonservierenden Einfluß oder aber um eine Änderung des Zellstoffwechsels bei den Kaninchen handeln.

Um die Rovac-Vakzine noch mehr abzuschwächen, wurde versucht, das betreffende Virus auf Meerschweinchen und Hühnerembryonen zu übertragen, was nicht gelang. Dagegen konnte das Ziel auf Ziegen wie folgt erreicht werden:

Die Milz von mit dem Virus Rovac angesteckten Kaninchen wird zunächst zu Brei verrieben, dem 9 Volumen physiologischer Kochsalzlösung zugesetzt werden. Nach Zentrifugation der Emulsion erhalten Ziegen von der Flüssigkeit über dem Bodensatz intravenöse Einspritzungen. Dosen von bloß 5ml lösten keine Reaktion aus. Solche von 50 ml dagegen erwiesen sich als haftend. Bis anfangs dieses Jahres konnte das Pestvirus durch das Verfahren auf 157 Ziegen zur Vermehrung gebracht werden. Nach 40 Passagen genügten schon Dosen von 5 ml der Zentrifugalflüssigkeit zur Infektion der Ziegen.

Die Reaktionen der Schweine fallen bei der Schutzimpfung mit Kaninchen-Ziegen-Passagevirus viel geringer aus als bei Rovac-Vakzine. Jenes wird nunmehr in Japan für die Schutzimpfung von für Pest hochempfänglichen Schweinen verwendet. Es soll wegen des massiveren Anfalles (Ziegen haben größere Milzen als Kaninchen) auch billiger zu stehen kommen als Rovac-Vakzine. Das Immunisierungsvermögen, das bereits am 5. bis 6. Tage nach der Impfung einsetzt, soll sich auf 10^4 – 10^5 g belaufen.

Im western wurde in Japan versucht, das Virus mit Thimerosal ($C_9H_9SNaH_g$), sowie mit stickstoffhaltigen Bestandteilen von Senf zu inaktivieren. Schlüssige Ergebnisse darüber liegen für die Praxis nicht vor.

Die END-Methode genügt wie andere gleichstrebige den Anforderungen in der Praxis noch nicht. Zunächst können, besonders wenn die Two-step-Methode eingeschaltet werden muß, über 2 Wochen vergehen, bis Untersuchungsfälle abgeklärt sind. Sodann läßt sich das Verfahren nur in Laboratorien durchführen, die ausreichend für die Bearbeitung von Viren eingerichtet sind. Trotzdem wird die Erwartung als nicht übertrieben bezeichnet werden können, daß, nachdem der Grundstein dazu gelegt ist, in Bälde eine praktisch überall anwendbare, spezifische Methode zur Erkennung der Schweinepest erarbeitet sein wird. Von jenem Zeitpunkt an dürfte alsdann bei verschiedenen bis dahin als Schweinepest angesprochenen Fällen ein anderer Wimpel aufgezogen werden können. Außerdem wird ein solches Verfahren bestens geeignet sein, die gelegentlich im Anfang recht schwierige Diagnose bei Schweinekrankheiten (maladies rouges) wesentlich zu erleichtern.

Große Beachtung verdient die gelungene Direktübertragung des Pestvirus von Ausbrüchen im Gelände auf für die natürliche Infektion nicht empfängliche Tiere, im vorliegenden Fall Kaninchen, mittels intraperitonealer Einspritzung von Schweineblut und die dadurch erreichte Abschwächung des Virus, so daß es gefahrlos gesunden Schweinen einverlebt werden kann. Angesichts dieser Ergebnisse liegt der Gedanke nahe, auch bei andern Seuchenerregern ähnlich vorzugehen. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob zum Beispiel schon versucht wurde, das Maul- und Klauenseuchevirus auf dem dafür refraktären Pferd unter Einverleibung von Wiederkäuerblut zur Vermehrung zu bringen. Sollte dies gelingen, würden sich vielleicht neue Wege zur Gewinnung von Schutzimpfstoffen öffnen.

Zum Schluß sei noch beigefügt, daß in Angola gegenwärtig zur Erkennung der sogenannten afrikanischen Schweinepest die Hämoabsorptionsmethode angewandt wird, das heißt die Adsorption von Erythrozyten verdächtiger Schweine an Leukozyten, die vorher in Gewebskulturen infiziert wurden (vgl. Schweiz. Arch. f. Tierhk. 1961, S. 163). Die Ergebnisse sollen befriedigend ausfallen. Wenn sie sich weiterhin bestätigen, dürfte die Bekämpfung dieser Seuche eine längsterwünschte, kräftige Stütze finden.

Literatur

Miro Sasahara, Tokyo: Les méthodes du Diagnostic spécifique et de la prophylaxie de la Peste porcine. Rapport à la XXIXe session de l'O.J.E. 1961, R. No 590. — *H. Janowski*, Pulawy (Pologne): Quelques Etudes sur la Peste porcine. Rapport à la XXIXe session de l'O.J.E. 1961, R. No 591bis. — *Antonio Martins Mendes*, Nova Lisboa, Angola: Considérations sur le diagnostic et la prophylaxie de la Peste porcine africaine. Rapport à la XXIXe session de l'O.J.E. 1961, R. No 593.

Einige aktuelle Hinweise auf wichtige Bestimmungen der AHV

Obwohl die AHV schon seit über 10 Jahren in Kraft ist und das Beitragssystem durch die Einführung der zusätzlichen Beiträge zu Gunsten der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung keine grundsätzliche Veränderung erfahren hat, zeigt es sich bei vielen Versicherten, daß bezüglich einiger wichtiger Bestimmungen immer noch gewisse Unklarheiten bestehen. Es sollen im Nachfolgenden die wichtigsten Beitrags-Vorschriften kurz erläutert werden.

1. Die Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge für die AHV beträgt nach wie vor 4% des reinen Erwerbs-einkommens; dieser Beitrag wurde ab 1. Januar 1960 erhöht um 0,4% zugunsten der neuen Invalidenversicherung und um weitere 0,4% für die neue Erwerbsersatzordnung. Auf dem Total der Beiträge erhebt die Ausgleichskasse Ärzte ab 1961 einen reduzierten Verwaltungskostenbeitrag von 3%.

2. Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem vollendeten 20. Altersjahr, sie endet in allen Fällen mit dem vollendeten 63. Altersjahr für Frauen und dem vollendeten 65. Altersjahr für Männer. Für erwerbstätige Jugendliche sind die Beiträge schon vom 1. Januar des Kalenderjahres an zu bezahlen, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt.

3. Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht sind befreit:

a) Erwerbstätige Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben;

b) nicht erwerbstätige Ehefrauen von Versicherten sowie die im Betriebe des Ehemannes mitarbeitenden Ehefrauen, soweit sie keinen Barlohn beziehen;

c) nicht erwerbstätige Witwen;

d) Lehrlinge und mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

Die Befreiung von der Beitragspflicht der nicht erwerbstätigen Witwen hat zur Folge, daß die Altersrente einer frühverwitweten Frau eventuell niedrig sein kann. Das ist dann der Fall, wenn der Mann verhältnismäßig nur kurze Zeit beitragspflichtig war und bescheidene Beiträge bezahlt hat, und wenn die Witwe vor der Verheiratung auf eigenem Verdienst keine oder nur geringe Beiträge bezahlt hat. Die Ablösung der Witwrente durch die einfache Altersrente erfolgt nach vollendetem 63. Altersjahr. In der

Zwischenzeit hat die Witwe die Möglichkeit, durch eigenen Erwerb und entsprechende Beitragsleistung die Beitragssumme und damit die Basis für die künftige einfache Altersrente zu erhöhen. Beitragspflichtig ist auch das Einkommen aus Nebenbeschäftigung und gelegentlicher bezahlter Tätigkeit.

4. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden

Die Beiträge auf dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden in der Regel alle zwei Jahre auf Grund der letzten Wehrsteuerveranlagung berechnet und für zwei Jahre festgesetzt. Das hat zur Folge, daß die Beiträge unter Umständen auf Grund eines Einkommens bezahlt werden, das höher oder niedriger ist als das Einkommen der Beitragsjahre; daran läßt sich auf Grund des geltenden AHV-Rechts nichts ändern. Diese Regelung entspricht übrigens im Grundsatz dem Steuerrecht.

Wenn ein Selbständigerwerbender sich jedoch darüber ausweist, daß seine Einkommensgrundlage eine wesentliche Änderung erfahren hat, dann wird sein persönlicher AHV-Beitrag auf Grund des Gegenwartseinkommens berechnet. Im einzelnen Fall erteilt die Ausgleichskasse gerne die entsprechenden Auskünfte.

Das maßgebende reine Erwerbseinkommen der Selbständigerwerbenden reduziert sich um $4\frac{1}{2}\%$ des im Betriebe investierten Eigenkapitals. Die Wehrsteuerverwaltung meldet der AHV-Kasse das Betriebskapital nur dann richtig, wenn auf der Vermögensseite der Steuererklärung die Ausscheidung zwischen Privatvermögen und Praxisvermögen eindeutig vorgenommen worden ist. Es ist zu beachten, daß zum investierten Eigenkapital nicht nur der Wert der Praxiseinrichtung (Apparate und Mobiliar, eventuell Goodwill) gehört, sondern daß dazu auch der Postcheckbestand am Jahresende, die Debitoren und allfällige für Praxiszwecke hinterlegte Wertpapiere und Versicherungspolicen im Rahmen ihrer Belehnung zählen. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Betriebskapitals werden die Aktiven um die praxisbedingten Schulden gekürzt.

5. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber schuldet der AHV 4,8% auf jeder ausbezahlten Lohnsumme. Der Arbeitgeber ist ermächtigt, auf seiner Lohnzahlung dem Arbeitnehmer 2,4% in Abzug zu bringen. Es kommt immer wieder vor, daß der Arbeitnehmer sich weigert, sich diesen Abzug gefallen zu lassen. Es ist festzuhalten, daß der Arbeitnehmer öffentlich-rechtlich zur Tragung des Arbeitnehmerbeitrages verpflichtet ist und daß diese Beitragsleistung von ihm erzwungen werden kann. Wenn der Arbeitgeber sich trotzdem bereit erklärt, die Arbeitnehmerbeiträge zu übernehmen, ist das ein freiwilliges Entgegenkommen; es sollte nicht Übung werden. Die AHV ist keine Unterstützung, sondern eine Versicherung. Nutznießer der Versicherung sind in erster Linie die Arbeitnehmer der mittleren und unteren Einkommenskategorien. Es ist deshalb nicht mehr als angebracht, daß auch sie ihren Beitrag bezahlen, sie profitieren auch dann noch in hohem Maße von der Sozialversicherung. Die Höhe ihrer Rente wird wesentlich beeinflußt vom Arbeitgeberbeitrag und vom Beitrag der öffentlichen Hand, an welchen der Arbeitgeber wiederum über seine Steuerleistung nicht unwe sentlich beiträgt. Wenn der Arbeitgeber Selbständigerwerbender ist, leistet er in den höheren Einkommensklassen auch noch durch seine persönlichen Beiträge einen weiteren Sozialbeitrag.

Ausländische Arbeitskräfte sind bezüglich der Beitragspflicht den Schweizerbürgern gleichgestellt. Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer die Schweiz verläßt, werden ihm die bezahlten Arbeitnehmerbeiträge rückvergütet, sofern mit seinem Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die eine günstigere Regelung vorsieht. Mit den meisten für den schweizerischen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Staaten bestehen heute zwischenstaatliche Vereinbarungen, nach welchen der Ausländer dem Schweizerbürger mit Bezug auf die Ansprüche gegenüber der AHV grundsätzlich gleichgestellt ist, das heißt zu erleichterten Bedingungen rentenberechtigt wird. Wenn er

zufolge frühzeitiger Ausreise aus der Schweiz auch keinen Rentenanspruch hat, hat er doch Anspruch auf die Ausrichtung der zu seinen Gunsten einbezahlten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Die Auszahlung der in der Schweiz bezahlten Beiträge kann aber erst im Zeitpunkt des Rentenfalles erfolgen, und zwar nicht an die Adresse des Arbeitnehmers, sondern an die Adresse der Sozialversicherungsanstalt seines Heimatstaates.

Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, haben im Zeitpunkt, in welchem sie die Schweiz endgültig verlassen, Anspruch auf Rückerstattung der Arbeitnehmerbeiträge.

Es zahlt somit kein ausländischer Arbeitnehmer à fonds perdu Beiträge zu Gunsten der AHV, wie das von den Ausländern irrtümlich oft behauptet wird.

6. Der Versicherungsausweis

Jeder versicherte Arbeitnehmer erhält von der Ausgleichskasse, wenn er erstmals beitragspflichtig wird, durch Vermittlung seines Arbeitgebers einen Versicherungsausweis. Auf der Rückseite des Versicherungsausweises (graue Karte) werden die kontenführenden Kassen eingetragen. Der Versicherungsausweis dient als Bestätigung dafür, daß für seinen Inhaber bei der AHV ein persönliches Versichertenkonto eröffnet worden ist, auf welchem die geleisteten Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge gutgeschrieben wurden. Es ist deshalb darauf zu achten, daß jeder Versicherte im Besitz eines Versicherungsausweises ist. Versicherungsausweise können bei jeder Ausgleichskasse bezogen werden. Auf der Rückseite des Versicherungsausweises werden durch Stempel die kontenführenden Kassen eingetragen. Wenn der Arbeitnehmer eines Arztes, welcher der Ärzte-Ausgleichskasse angeschlossen ist, einen Versicherungsausweis vorlegt, der auf der Rückseite nicht bereits den Stempel «28 Ärzte» trägt, muß der Arbeitgeber diesen Versicherten bei der Ärzte-Ausgleichskasse in St. Gallen anmelden, damit dort das Versichertenkonto eröffnet und auf dem Versicherungsausweis ein entsprechender Vermerk angebracht werden kann.

Walz

PERSONNELLES

Veterinäroffiziersschule 1961

Verzeichnis der Teilnehmer

- 33, Lt. Rechsteiner Albert, Schorhaus, Niederbüren/SG
- 33, Lt. Tenthorey Robert, 103, rte A. Fauquex, Lausanne
- 34, Lt. Imhof Urs, Herrenrain, Kerzers
- 34, Lt. Meier Alfons, Lindenhof, Wängi
- 34, Lt. Müller Karl, Mitteldorf, Rünenberg
- 35, Lt. Ratti Peider, Maloja
- 35, Lt. Strebler Jakob, Klosterain, Muri/AG
- 36, Lt. Ruoss Guido, «Krone», Schübelbach
- 36, Lt. Schmid Karl, Neeracherstraße, Dielsdorf

Totentafel

In Nepal kam anfangs Oktober Frau Professor Winzenried-Saxer, Tierärztin mit Diplom, Sommer 1961, durch Unglücksfall ums Leben.